

**Ordnung zur Anrechnung  
von Qualifikationen und Kompetenzen  
für den Master-Studiengang  
Cross Media  
an den Fachbereichen  
Kommunikation und Medien sowie  
Ingenieurwissenschaften und  
Industriedesign der  
Hochschule Magdeburg-Stendal (FH)  
vom 19.05.2010**

Auf der Grundlage der §§ 13 Abs. 1, 67 Abs. 3 Nr. 8 und 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 05. Mai 2004 (GVBl. LSA S. 256 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16. Dezember 2009 (GVBl. LSA S. 700, 706), i. V. mit den ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen im Beschluss der KMK vom 10.10.2003 i.d.F. vom 04.02.2010 in Abschnitt A1 Punkt 1.3 und der Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf ein Hochschulstudium (II) (Beschluss der KMK vom 18.09.2008) hat die Hochschule Magdeburg-Stendal (FH) folgende Ordnung beschlossen:

**Inhaltsverzeichnis**

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Umfang der Anrechnung
§ 3	Anrechnungskommission
§ 4	Arten der Anrechnung und Antragstellung
§ 5	Pauschale Anrechnung
§ 6	Individuelle Anrechnung
§ 7	Kompetenzprüfung
§ 8	Fristen
§ 9	Inkrafttreten

**§ 1  
Geltungsbereich**

Die vorliegende Ordnung regelt die Anrechnung von Qualifikationen und Kompetenzen für den Master-Studiengang Cross Media an den Fachbereichen Kommunikation und Medien sowie Ingenieurwissenschaften und Industriedesign der Hochschule Magdeburg-Stendal (FH) gemäß § 16 der Studien- und Prüfungsordnung für diesen Studiengang.

**§ 2  
Umfang der Anrechnung**

(1) Vorhandene Qualifikationen und Kompetenzen können im Umfang von bis zu 50% der Studienleistungen im Studiengang angerechnet werden. Dies entspricht im Master-Studiengang Cross Media bis zu 60 Credits.

(2) Anrechnungsfähig sind die Module M1, M2 und M3, zwei der Module M4, M5 oder M 6, zwei der Projekt Module M7, M8, M9, M10, M11 oder M12, sowie die Online-Module M14 bis M19.

**§ 3  
Anrechnungskommission**

(1) Die Anrechnung von Qualifikationen und Kompetenzen erfolgt durch die Anrechnungskommission.

(2) Die Anrechnungskommission wird von der oder dem Vorsitzende\_n des Prüfungsausschusses bestellt und besteht mindestens aus zwei Professor\_innen und einem oder einer wissenschaftlichen Mitarbeiter\_in.

**§ 4  
Arten der Anrechnung und  
Antragstellung**

(1) Folgende Arten der Anrechnung von Qualifikationen und Kompetenzen für den Master-Studiengang Cross Media sind möglich:

1. Pauschale Anrechnung
2. Individuelle Anrechnung

(2) Die Anrechnung von Qualifikationen und Kompetenzen erfolgt auf schriftlichen Antrag des oder der Studierenden an den Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss leitet die Anträge an die Anrechnungskommission weiter.

## **§ 5 Pauschale Anrechnung**

(1) Aufgrund des Nachweises eines abgeschlossenen Studiums von mind. 4 Jahren Regelstudienzeit (Diplom, Magister, Staatsexamen) in den Fachrichtungen Journalismus, Publizistik, Medienmanagement, Geistes- und Sozialwissenschaften, Design, Psychologie, Betriebswirtschaft, Informatik oder für den Studiengang relevanten Studiengänge der Geistes- und Sozialwissenschaften können bis zu drei Module pauschal angerechnet und insgesamt mit 15 Credits bewertet werden.

(2) Bei der pauschalen Anrechnung erfolgt die Benotung auf der Grundlage der Abschlussnote im betreffenden Studiengang.

## **§ 6 Individuelle Anrechnung**

(1) Die individuelle Anrechnung bietet, über die pauschale Anrechnung hinaus, die Möglichkeit, Kompetenzen aus der Berufspraxis, der individuellen Weiterbildung und andere Fähigkeiten und Kompetenzen, die für den Master-Studiengang Cross Media relevant sein können, anzuerkennen.

(2) Dazu ist erforderlich:

1. ein Kompetenz-Portfolio und
2. Nachweise in Form von Zeugnissen, Zertifikaten, Dokumentationen, welche die im Portfolio dargestellten Kompetenzen belegen, einzureichen.

(3) Bei der individuellen Anrechnung erfolgt keine Benotung, sondern eine Bewertung mit „erfolgreich abgeschlossen“.

## **§ 7 Kompetenzprüfung**

(1) Die Kompetenzprüfung stellt fest, ob das Niveau der Kompetenz dem Niveau eines Masterstudiengangs entspricht. Dazu wird der Qualifikationsrahmen für Deutsche Hochschulabschlüsse von HRK und KMK herangezogen.

(2) In der Kompetenzprüfung wird weiterhin festgestellt, welchen Modulen und welchem Umfang diese Kompetenzen entsprechen. Diese Prüfung wird von der Anrechnungskommission durchgeführt.

(3) Die Übereinstimmung vorhandener Kompetenzen mit einem Modul kann

- vollständig zutreffen (volle Anerkennung des Moduls)
- zu mindestens 75% zutreffen (volle Anerkennung mit Auflagen)
- zu mindestens 50% zutreffen (teilweise Anerkennung oder volle Anerkennung mit verpflichtenden Auflagen).

(4) Reichen die schriftlichen Unterlagen nicht aus, kann die Anrechnungskommission weitere Unterlagen anfordern oder den / die Studierende zu einer mündlichen Kompetenzprüfung einladen, die von der Anrechnungskommission durchgeführt wird.

(5) Im Ergebnis der Kompetenzprüfung bewertet die Anrechnungskommission die Qualifikationen und Kompetenzen hinsichtlich der Gleichwertigkeit bzgl. einzelner Module und erstellt eine Liste der anrechenbaren Module.

(6) Für Module, die nur mit Auflagen angerechnet werden können, setzt die Anrechnungskommission eine angemessene Frist zur Erfüllung.

## **§ 8 Fristen**

(1) Der Antrag auf Anrechnung von Qualifikationen und Kompetenzen ist mit den erforderlichen Nachweisen bis spätestens 4 Wochen nach Beginn des Studiums an den Prüfungsausschuss des Master-Studienganges Cross Media zu stellen.

(2) Die Anrechnungskommission teilt in der Regel bis spätestens 8 Wochen nach Vorliegen aller erforderlichen Dokumente das Ergebnis der Kompetenzprüfung schriftlich dem oder der Studierenden mit.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Die Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Rektor am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Magdeburg-Stendal (FH) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates Kommunikation und Medien vom 19.05.2010, des Fachbereichsrates Ingenieurwissenschaften und Industriedesign vom 19.05.2010 und des Senates der Hochschule Magdeburg-Stendal (FH) vom 16.06.2010.

Der Rektor